



VERORDNUNG

über Verkehrsbeschränkungen auf Gemeindestraßen

in Anwendung der Bestimmungen des § 94c und § 94 d StVO 1960 sowie der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl.Nr. 30/1995 sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985

Auskunft

Ing. Thomas Liensberger
+43 5522 72715 24
thomas.liensberger@goefis.at

Zahl

gf120.20-5/2026

Göfis, 12.05.2026

Mit Bescheid der Gemeinde Göfis vom 08.05.2026 wurde dem Sportclub Göfis, Sportplatzweg 34, 6811 Göfis aus Anlass der Abhaltung des Pfingstfestes die Straßenpolizeiliche Bewilligung für eine Einbahnregelung auf dem Sportplatzweg erteilt.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b StVO 1960 wird im Interesse der Sicherheit, Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs für die Dauer der Veranstaltung (im Zeitraum vom 23.05.2026 bis 25.05.2026) folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahme verordnet:

I. Einbahnregelung

Die Gemeindestraße Sportplatzweg darf nur in einer Richtung befahren werden. Das Einfahren in die Gemeindestraße Sportplatzweg beim Kinderhaus Hofen ist verboten. (VZ „Einfahrt verboten“ § 52 lit. a Z. 2 StVO). Von dieser Regelung ausgenommen ist der Radfahrverkehr.

II. Vorgeschriebene Fahrtrichtung


Bei allen Kreuzungen der Gemeindestraße Sportplatzweg mit anderen Gemeindestraßen haben die Lenker von Fahrzeugen in der durch den Pfeil angegebenen Fahrtrichtung zu fahren (VZ „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ § 52 lit. b Z. 15 StVO).

III. Allgemeines

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO durch die angeführten Straßenverkehrszeichen kundzumachen. Sie tritt mit deren Anbringen in Kraft.

Der Bürgermeister:

Thomas Lampert

	Unterzeichner	Gemeinde Göfis
	Datum	2026-05-12T16:41:05+02:00
	Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://goefis.at/amtssignatur